

Meldeformular Wirtetätigkeit / Verlängerungsgesuch

- Anzeige der Wirtetätigkeit bei einem Einzelanlass (ohne Spirituosen)**
Erforderlich, wenn bei einem Einzelanlass Getränke oder Speisen zum Kauf angeboten werden.
- Anzeige der Wirtetätigkeit bei einem Einzelanlass (mit Spirituosen)**
Erforderlich, wenn bei einem Einzelanlass Spirituosen zum Kauf angeboten werden. Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol, Mischgetränke mit Spirituosen, auch mit einem tieferen Alkoholgehalt, sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.). Bier, Wein und Fruchtw Wein sind keine Spirituosen.
- Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass**
Erforderlich, wenn die Veranstaltung die Schliesszeiten von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, an Samstagen zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr tangiert.

Gesuchsteller Name, Adresse und Telefon der verantwortlichen Person	
Ort der Veranstaltung / betr. Gemeinde	
Wochentag / Datum	
Zeit (von bis)	
Art der Veranstaltung	
Anzahl Personen	
Ort und Datum	
Unterschrift	

Bewilligung

- Es wird davon Kenntnis genommen, dass der oben aufgeführte Anlass durchgeführt wird und eine Wirtetätigkeit (ohne Spirituosen) ausgeübt wird.
- Die Kleinhandelsbewilligung für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen wird erteilt (§ 11a GGG).
- Die Verlängerungsbewilligung für den oben aufgeführten Anlass wird erteilt (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG).
- Das Gesuch wird abgelehnt.

Gebühr

<input type="checkbox"/> Wirtbewilligung (ohne Spirituosen)	Fr. kostenlos
<input type="checkbox"/> Bewilligungsgebühr Ausschank Spirituosen (§ 23d GGV)	Fr.
<input type="checkbox"/> Spirituosenabgabe (§ 24a GGV)	Fr.
<input type="checkbox"/> Verlängerung Öffnungszeit (§ 23e GGV)	Fr.
TOTAL	<u>Fr.</u>

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau**, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement Gesundheit und Soziales entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Ort, Datum und Unterschrift:

Verwaltung2000
Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Rekingen,

.....

Kopie an:

- Gesuchsteller
 - Beilage: Merkblatt 24 Ausschank und Verkauf von alkoholhaltige Getränken
- Gemeinderat
- Abteilung Finanzen (bei anfallenden Kosten)
- Regionalpolizei Zurzibiet, Sonnengasse 10, 5313 Klingnau
- DGS Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau



MERKBLATT 24

Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Im Zusammenhang mit dem Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken werden zwei Gruppen unterschieden:

Kategorie	Abgabeverbot	Kleinhandelsbewilligung
Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met	Abgabeverbot an unter 16-Jährige	Für die Abgabe ist keine Bewilligung nötig.
Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops	Abgabeverbot an unter 18-Jährige	Eine Kleinhandelsbewilligung ist nötig . Beispielsweise beim <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf in einem Ladenlokal • Ausschank in einem Restaurant • Vertrieb übers Internet • Verkauf über die Gasse. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

Gestaltung Verkaufsstelle

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter hinzuweisen.

Angebot im Gastronomiebetrieb

Eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreie Getränke muss zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Abgabebeschränkung

Verboten ist die Abgabe von Spirituosen und Getränken mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen. So sind zum Beispiel Happy Hours oder Preisvergleiche für Spirituosen nicht erlaubt.

Weitere **Informationen** erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen:

www.jugendschutzaargau.ch	Informationen zum Jugendschutz, Materialbestellung, Schulung und Beratung, Checklisten für Veranstalter und Personal
www.ag.ch/verbraucherschutz	Meldeformular Lebensmittelbetrieb / Einzelanlass Merkblätter des Lebensmittelinspektorates wie <ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt 5 Angaben auf der Getränkekarte • Merkblatt 21 Einzelanlässe

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)
- Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG, SAR 970.100)
- Kantonale Gastgewerbeverordnung (GGV, SAR 970.111)
- Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100)